

Aus aller Welt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **7 (1955)**

Heft 20

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Klarheit über den Standort

Die deutsche Evangelische Filmgilde hat den italienischen Film *«In Frieden leben»* zum monatsbesten Film erklärt. Dieses Werk stand nun, wie *«Kirche und Film»* berichtet, im Mittelpunkt eines Briefwechsels zwischen dem Filmbeauftragten der evangelischen Kirche in Deutschland, Pfarrer Werner Hess, und einer rheinischen Ortsgruppe der Christlich-demokratischen Union, der bekanntlich auch ein großer Prozentsatz Protestanten angehört. Das Thema der Auseinandersetzung scheint uns für die Entwicklung in Deutschland symptomatisch.

In dem Brief der Ortsgruppe hieß es, es sei einfach unbegreiflich, wie ein solcher Film von einer evangelischen Stelle habe empfohlen werden können. Abgesehen davon, daß die in ihm enthaltene Darstellung eines katholischen Geistlichen das religiöse Gefühl der Zuschauer verletze, spielten sich in ihm «widerliche Szenen wie z. B. der Tanz eines deutschen Soldaten mit einem Neger» ab.

Der evangelische Filmbeauftragte weist in seiner Antwort darauf hin, daß der beanstandete Film seinerzeit von allen maßgeblichen Instanzen der evangelischen und der katholischen Kirche positiv beurteilt und den Gläubigen empfohlen worden sei.

«Ich möchte ernsthaft zu bedenken geben», heißt es weiter in dem Schreiben von Pfarrer Hess, «was hier vor sich gehen mag, wenn auf der einen Seite zahlreiche Stellen des In- und Auslandes, die den verschiedensten Gruppen und Nationalitäten angehören, ganz unabhängig voneinander den Wert dieses Filmes so hoch einschätzen, während auf der anderen Seite eine Ortspartei der CDU im Jahre 1955 den gleichen Film unerträglich zu finden scheint. Ich nehme ihre Argumente ernst, aber um so mehr machen sie mich besorgt. Sie lassen eine Entwicklung erkennen, die sich vielleicht für viele von uns unmerklich vollzogen hat, die aber heute schon durch derartige Schreiben wie das Ihre sich als eine undiskutierbare Realität herausstellt...»

«Ihnen ist der Tanz des deutschen Soldaten mit dem Neger ein Grauel», schreibt Pfarrer Hess weiter. «Wenn durch die Fronten der Feindschaft die Möglichkeit der menschlichen Brüderschaft hindurchbricht, wenn hier zwei zu Tode gehetzte Menschen sich unarmen und der Illusion des Friedens hingeben, wenn sie sich gar nicht fein benehmen, sondern das Glück, von diesem Schrecknis erlöst zu sein, hinausschreien — dann finden Sie bereits heute daran nur peinlich, daß ein deutscher Soldat mit einem Neger herumtanzt.»

Pfarrer Hess schließt damit, er stehe auch heute noch zu dem Urteil der Evangelischen Filmgilde vom November 1951, und er hoffe, daß es hier und da helfen könne, «uns Klarheit über den Standort zu geben, auf dem wir heute stehen».

Auf den Wellen

FH. Das Projekt eines Filmartikels in der Bundesverfassung treibt auf den Wellen. Nachdem es einen Augenblick schien, daß der vom Verband zur Förderung der Filmkultur ausgearbeitete und darauf von der Filmwirtschaft grundsätzlich angenommene Gegenentwurf, nach dem Leiter jener erfolgreichen Verhandlungen Entwurf Fauquex genannt, Aussicht auf Erfolg hätte, ist ein starker, hochkapitalistischer Gegenwind von rechts aufgetreten, der alles wieder in Unsicherheit zurückgeblasen hat. Der Bund soll nur noch zu Kontingierungsmaßnahmen ermächtigt sein, alles andere soll wegbleiben. Es sind einflußreiche Kreise von Finanz, Industrie und Großhandel, die sich anscheinend diese Lösung in den Kopf gesetzt haben. Um eine seriöse Prüfung der Frage haben sie sich dabei allerdings nicht bemüht, denn sonst hätten sie bald die Unzweckmäßigkeit, ja Unhaltbarkeit dieser Regelung erkennen müssen.

Wir brauchen uns hier nicht mit der Frage zu befassen, warum die übrigen, im Entwurf Fauquex vorgesehenen Postulate, darunter auch die Verhinderung einer ungehemmten Uberschwemmung unseres Landes mit billigen Kinos, unentbehrlich sind. Hier sei nur auf einige Folgen einer verfassungsmäßigen Kontingierungsbeschränkung hingewiesen. Die Verankerung einer solchen in der Bundesverfassung ohne gleichzeitige Beschränkung der Neueröffnung von Kinos würde den Verleihern als alleinigen Kontingentsbesitzern u. a. ein monopolartiges Privileg verschaffen. Wie die Inhaber der berüchtigten Käsekontingente wären sie in der Lage, allen Filmverbrauchern die Bedingungen zu diktieren, unter denen sie vorführen dürften: Preise, Zahl der abnahmepflichtigen Filme, Blind-Buchen usw. Vor allem auch die Art der Filme. Die Abnehmer, auch kulturelle Organisationen, könnten nur auf Filmbezug verzichten oder sich beugen. Sie müßten sonst riskieren, daß die Verleiher, mindestens die Filialen finanzkräftiger

Filmtrusts, durch Aufkauf oder Bau eigene Kinos errichten würden, in welchen dann selbstverständlich nur die eigenen Filme gespielt würden. Die Verleiher würden die einseitigen Herren des Marktes, sie könnten bestimmen, was das Volk zu sehen bekäme. Die Verschlechterung gegenüber der jetzigen Lage wäre offensichtlich; grundfalsch ist das Argument, es würde alles beim alten bleiben, da doch die Kontingierung schon lange bestehe. Bisher hat die Verbandsordnung die Eröffnung eigener ausländischer Verleiherkinos wirksam verhindert, und die Verleiher konnten es nicht wagen, diese Ordnung zu kündigen, weil keineswegs sicher war, ob die Kontingierung in diesem Fall bestehen bliebe. Sie läuft ja als außerordentliche Kriegsmaßnahme dieses Jahr ohnehin ab. Wird sie aber verfassungsmäßig für alle Zukunft verankert, dann können die Verleiher ruhig die gegenwärtige Ordnung zerschlagen und sich «selbständig» machen mit eigenen d. h. vorwiegend ausländisch geleiteten Kinos, ohne befürchten zu müssen, um ihr Einfuhr-Monopol zu kommen. Bereits früher hat ein ausländischer Verleiher versucht, unter Berufung auf die Handels- und Gewerbefreiheit eigene Kinos zu errichten, wurde aber von den Gerichten abgewiesen. Die verfassungsmäßige Filmkontingierung ohne den bisherigen Schutz der bisherigen gewerblichen und kulturellen Filmvorführer würde ihnen eine Machtpolitik größten Stiles ermöglichen, und daß die ausländischen Trusts vor nichts zurückschrecken gegenüber einem kleinern Staate, haben sie soeben durch Verhängung eines General-Filmboykottes gegenüber Dänemark bewiesen. Gefährdet wären selbstverständlich auch die einheimischen Verleiher, die nicht über die gleichen Finanzmittel wie die ausländischen Trusts verfügen, die gleichzeitig auch Produzenten sind.

Die Lage ist trübe geworden, und keine Aufhellung am Horizont in Aussicht. In den interessierten Verbänden ist man sich zu wenig einig. Wenn die Meinungen aber so unklar sind, wenn mit vielen Hinter- und Nebenabsichten hinter den Artikelentwürfen gerechnet werden muß, wenn unübersehbare und aufreibende Kämpfe und Auseinandersetzungen winken, dann kann das Risiko einer Neuregelung schließlich zu groß werden. Große Verbände könnten dann zum Schluß kommen: Safety first, zuerst Sicherheit. Sicherheit, daß keine Uberschwemmung mit billigen Kinos eintritt, d. h. Sicherheit des bis jetzt Erzielten, Sicherung einer Ordnung, die bei allen Mängeln doch keine öffentlichen Interessen wirklich schwer schädigt, bei der aber jedermann weiß, woran er ist. Das aber würde heißen: Ablehnung jedes Filmartikels, laute er wie immer, auch wenn die Kontingierung auf der Strecke bliebe. Es ist schon früher ohne sie gegangen, und nicht schlecht. Das Wort hat jetzt vorerst der Bundesrat.

Aus aller Welt

Film

Italien

Am Festival von Venedig erhielt der Film von Dreyer *«Das Wort»* (Ordet) den 1. Preis, den goldenen Löwen von San Marco.

Weitere Auszeichnungen erhielten u. a. *«Die Grille»* (Rußland), *«Le amiche»* (Italien), *«Das große Messer»* (USA) und der holländische Staudte-Film *«Ein Kind braucht Liebe»*. Der silberne Löwe für den besten männlichen Schauspieler ging ex aequo an Curd Jürgens (*«Des Teufels General»*) und den Engländer Kenneth More, jener für die beste Schauspielerin wurde auch dieses Jahr nicht verteilt.

Fernsehen

Schweiz

Die Zahl der Fernsehteilnehmer hat sich trotz der Ferienzeit im August um 319 erhöht und betrug auf Monatsende 8258, davon 2270 in Gaststätten.

FN. Im Großen Rat des Kantons Waadt hat Jacques Bourquin über die Fernsehmotion von Jean Petit-Matile berichtet. In dieser Motion wird der Große Rat eingeladen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Fernsehen in der Westschweiz zu erleichtern und zu fördern. Es ist auch vorgesehen, eine ständige Fernseh-Kommission — nicht bloß auf waadtländischer, sondern auf gesamt-westschweizerischer Grundlage — einzusetzen, welche die weitere Entwicklung der Television zu verfolgen hat. Die Motion ist zum Studium und zur Berichterstattung an den Staatsrat überwiesen worden.